

Benutzungssatzung für die Grüngutsammelstelle der Gemeinde Heusweiler

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 800) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Heusweiler vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Heusweiler betreibt auf dem Grundstück Gemarkung Wahlschied Flur 1, Flurstück 192/7, in der Flurstraße in 66265 Heusweiler, eine Grüngutannahmestelle als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Anlage dient der Annahme und (in geeigneten Fällen) der Bearbeitung von Grüngut, welches von Grundstücken in der Gemeinde Heusweiler stammt.

§ 2 Annahmeveraussetzungen

(1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG.

(2) Angenommen wird Grüngut, das in privaten Haushalten auf dem Gebiet der Gemeinde Heusweiler im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt (privates Grüngut). Grüngut von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden, wird nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Nicht angenommen wird Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau.

(3) Außerdem angenommen wird Grüngut, das im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Heusweiler anfällt (kommunales Grüngut), soweit deren Abfallerzeuger keine eigenständige Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vornimmt.

(4) Von der Annahme sind ausgeschlossen:

- a) stoffhaltiges Grüngut,
- b) Grüngut, in dem Küchenabfälle, Essensreste, u.ä. enthalten sind,
- c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
- d) Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke,
- e) Altholz, auch unbehandelt,
- f) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe,
- g) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
- h) Obst- und Gemüseabfälle,

- i) Speisereste,
- j) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Senecio jacobaea (Jakobskreuzkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall (z.B. Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner).

(5) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Annahme der angelieferten Materialien.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Benutzung der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Annahmestelle untersagt. Es ist verboten, Materialien vor dem Tor der Grüngutannahmestelle abzuladen.

(2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Öffnungszeiten jahreszeitlich bedingt bzw. aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen festzusetzen. Die vom Bürgermeister festgesetzten Öffnungszeiten werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Heusweiler veröffentlicht.

§ 4 Anlieferungs- und Abladebetrieb

(1) Bei Zutritt/Zufahrt zu der Einrichtung hat zunächst eine Anmeldung an der Kasse zu erfolgen. Das Betriebspersonal prüft die angelieferten Materialien und entscheidet über die Annahme oder Ablehnung. Bei Annahme des angelieferten Grünguts sind die Gebühren zu entrichten.

(2) Danach erfolgt die Anlieferung des Grünguts auf den dafür bestimmten Flächen anhand der Beschilderung vor Ort. Zum Abladen sind die Anliefernden selbst verpflichtet. Abladungen an hierfür nicht vorgesehenen Stellen sind verboten. Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen sollen vermieden werden. Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen. Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist. Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

(3) Verstöße gegen diese Satzung können zur Annahmeverweigerung des Grünguts oder Platzverweis durch das Betriebspersonal führen. Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien auch nach dem Entladen zurückzuweisen.

(4) Bei Betriebsstörungen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger sind jederzeit einzuhalten. Gefahrensituationen sind unbedingt zu vermeiden. Die Beschilderung vor Ort ist zu beachten.

- (3) Für den Kraftfahrzeugverkehr gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden Anwendung.
- (4) Es besteht Rauchverbot.
- (5) Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
- (6) Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel verwendet werden.
- (7) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem abgelieferten Grüngut ist untersagt.
- (8) Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.

§ 6 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.
- (2) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem/der Benutzer*in kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
- (3) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen, so steht dem/der Benutzer*in kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
- (4) Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der/die Benutzer*in.

§ 6 Eigentumsübergang

- (1) Das angenommene Grüngut geht in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenen Grüngut (siehe § 2) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Betriebspersonal oder die Umwelt darstellen.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Grüngutannahmestelle werden Gebühren erhoben. Diese sind in der Gebührensatzung für die Grüngutannahme der Gemeinde Heusweiler geregelt und festgesetzt.

§ 9 Zuwiderhandlung

Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, kann der/die Bürgermeister*in diese Person von der weiteren Nutzung der Grüngutannahmestelle ausschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heusweiler zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle) vom 14.11.1991 außer Kraft.

Heusweiler, den

Thomas Redelberger
Bürgermeister

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.